## Satzung

# "MY-Gemeinschaft e.V."

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen "MY-Gemeinschaft e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2.

Er hat seinen Sitz in Mayen und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt und ihren Einzugsbereich.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung, Aufwertung, attraktive Gestaltung der Stadt Mayen. Dadurch soll der Wirtschaftsstandort gestärkt werden. Insbesondere sollen die Funktionen Einkaufen, Arbeiten, Wohnen, Kultur, Bildung und Freizeit und die Bedeutung von Mayen als Mittelzentrum in der Region hervor gehoben werden. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen an, deren Aufgaben ebenfalls auf diese Ziele gerichtet sind, insbesondere mit Handel, Handwerk, Industrie, Banken, Haus- und Grundbesitzern, Gastronomie, städtischen Behörden, Verbänden, Vereine und sonstigen Institutionen.

Dem Vereinszweck dienen insbesondere:

- Durchführung/Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität der Stadt Mayen,
- Image fördernde Maßnahmen z.B. Erstellung/Umsetzung von Werbekonzeptionen oder Durchführung von Veranstaltungen,
- Mitwirkung an der Wirtschaftspolitik der Stadt Mayen,
- Beratung von städtischen Gremien in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung (z.B. Verkehrsregelung, Parkraumbewirtschaftung, Gestaltung des öffentlichen Raums, des Einzelhandels und die Umsetzung von Projekten mit stadtprägender Bedeutung).
- Optimierung der Kooperation der in der und für die Stadt tätigen Institutionen,
- Öffentlichkeitsarbeit

# § 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins können alle natürlichen, juristischen Personen sowie sonstige rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereinigungen sein, die an der Arbeit des Vereins

interessiert sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

- 2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelnen Mitgliedern dürfen nicht gewährt werden.
- 3.
  Jedes Mitglied hat das Recht nach der Maßgabe der Satzung und Gestaltung des Vereins mit zu arbeiten. Es hat insbesondere das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten berufen werden, die zur Zielsetzung des Vereins beitragen. Berufung erfolgt durch den Vorstand nach freiem Ermessen. Korrespondierende Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

# § 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder gem. § 3 Abs. 4 (korrespondierende Mitglieder).

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Auflösung,
- b) schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 30.06. des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt sein muss und zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, der aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands erfolgen kann, wenn
- 1.) ein Mitglied in erheblichem Masse gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
- 2.) das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung gegenüber dem Verein 6 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, oder
- 3.) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Vorstand
- 2. Mitgliederversammlung

### § 7 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden,
- b. der/dem stellvertretenden, geschäftsführenden Vorsitzenden,
- c. der/dem Schatzmeister(in),
- d. der/dem Schriftführer(in),
- e. bis zu 9 Beisitzern/innen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 zu a – c Genannten. Sie sind Einzelvertretungsberechtigt.

3.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich aus.

### § 8 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einmal im Jahr oder nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die den Verein letztbekannte Adresse des Mitglieds. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

2.

Den Mitgliederversammlungen sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über den Etat,
- die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft,

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung,
- die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge,
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 4. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3⁄4 der Erschienen gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.
- 5. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

- 6. Auch ohne Versammlung kann ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen bzw. vertretenen Mitgliedern. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 9 Rechnungsprüfung/Finanzen

- 1.
  Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Belegabgabe.
- 2.
  Das Rechnungswesen wird jeweils nach Ende des Geschäftsjahres von den Kassenprüfern geprüft. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die die Auflösung bestimmende Versammlung soll auch über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmen.

Mayen, den 10.06.2010